

04.09.97

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

A. Zielsetzung

Verlängerung der Geltungsdauer der Fünften Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Umsetzung neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen und weitere Anpassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung an das Gemeinschaftsrecht.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Durch die Verordnung erfolgt keine zusätzliche Belastung.

2. Vollzugaufwand:

Den öffentlichen Haushalten der Länder entstehen beim Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Belastungen. Durch den Entfall behördlicher Genehmigungen für die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen erfolgt eine Reduzierung des Vollzugaufwandes, deren Quantifizierung derzeit nicht möglich ist.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung läßt keine Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft erwarten. Durch den Wegfall behördlicher Genehmigungen entfallen Genehmigungskosten, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen, aber vom Umfang her nicht geeignet sein dürften, preisliche Auswirkungen auszulösen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

04.09.97

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Ti 171/97

Bonn, den 4. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1997 (BAnz. S. 5361, 6473) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arten“ die Worte „ , von Fleisch wildlebender Landsäugetiere“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:
 - „3. eingetragene Einhufer:
Nutz- und Zuchteinhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder in die Liste einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
 4. Geflügel:
Enten, Fasanen, Gänse, Hühner, Laufvögel (Flachbrustvögel), Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht, Erzeugung von Fleisch oder Eiern oder zur Aufstockung von Wildbeständen gehalten werden;

5. Eintagsküken:

Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden, das - ausgenommen bei Flugenten und deren Kreuzungen - seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;

6. Bruteier:

Geflügeleier, die zur Bebrütung bestimmt sind;

7. Geflügelfleisch:

Fleisch von Hausgeflügel der Arten Enten, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;

8. Fleisch von Zuchtfederwild:

Fleisch von Geflügel und sonstigem gehaltenem Federwild, ausgenommen Geflügelfleisch;“.

b) Die bisherigen Nummern 14a bis 22 werden die Nummern 15 bis 28.

c) In der neuen Nummer 15 wird das Wort „sind“ durch die Worte „und die keiner Behandlung unterworfen worden sind, die eine Abtötung von Tierseuchenerregern sicherstellt“ ersetzt.

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Waren“ die Worte „gemäß Satz 2 und 3“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ausweisen,“ die Worte „gemäß Satz 3“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „begleitet sind“ die Worte „ , die in den Fällen des Absatzes 6 Satz 1 um die dort genannte Erklärung ergänzt sein muß“ eingefügt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 1a, 2a und 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 7.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann das innergemeinschaftliche Verbringen von Gülle von Geflügel genehmigt werden, solange im Hinblick auf die betreffende Ware die Entscheidung und die Bekanntmachung noch nicht ergangen sind.“

- e) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 2a“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
5. In § 10a Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „2. nicht in Anlage 3 Abschnitt II oder Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 aufgeführter Waren, die von nicht seuchenkranken oder verdächtigen Tieren stammen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Empfänger hat die Tiere nach Satz 1 Nr. 2 dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(5) Schlachtgeflügel darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen Geflügelschlachtbetrieb verbracht werden. Der Empfänger hat das Geflügel nach Satz 1 dort spätestens 72 Stunden nach seinem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“
7. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Richtlinie 92/65/EWG“ folgende Worte eingefügt:
- „des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54)“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen im Einzelfall genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden.“
8. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Ein Lager- und Sortierbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse oder ein Lagerbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln für Heimtiere darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel 10 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.“
9. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 14a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 4“ ersetzt.
10. In § 22 Abs. 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 7“ ersetzt.
11. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 2a, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.
12. In § 24a Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 6 oder Anlage 9 Abschnitt II aufgeführter Waren, die von nicht seuchenkranken oder verdächtigen Tieren stammen,“.
13. In § 28 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 30 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „in deutscher Sprache und bei Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates“ eingefügt.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nämliechkeitskontrolle“ die Angabe „nach § 27 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Untersuchung“ die Angabe „nach § 27 Abs. 1“ eingefügt.

15. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32
Allgemeine Bestimmung

Eingeführte Tiere dürfen nur unmittelbar an ihren Bestimmungsort befördert werden. Der Beförderer hat die Bescheinigungen nach § 30 mitzuführen.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Empfänger hat die Tiere nach Satz 1, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, dort spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Eingeführtes Schlachtgeflügel darf nur unmittelbar in einen Geflügelschlachtbetrieb verbracht werden. Der Empfänger hat das Geflügel nach Satz 1 dort spätestens 72 Stunden nach seinem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen.“

17. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34
Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, eingeführte Bruteier
sowie daraus geschlüpftes Geflügel

(1) Bei eingeführten Zucht- und Nutztieren, ausgenommen vorübergehend eingeführte Einhufer sowie Süßwasserfische, gelten § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren im Bestimmungsbetrieb für mindestens sechs Wochen oder - sofern es vor Ablauf dieser Frist geschlachtet wird - bis zur Schlachtung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(3) Aus eingeführten Bruteiern in Sendungen von mehr als 19 Stück geschlüpftes Geflügel unterliegt im Betrieb, in dem es nach dem Schlupf eingestellt worden ist, für mindestens drei Wochen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Der Beobachtung nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen auch sonstiges Geflügel und sonstige Bruteier, das oder die mit dem eingeführten Geflügel, den eingeführten Bruteiern oder dem daraus geschlüpften Geflügel zusammengeführt worden ist oder sind.

(5) Am Ende der Beobachtung nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist lebendes Geflügel durch die zuständige Behörde klinisch zu untersuchen, und es sind erforderlichenfalls Proben zur Überprüfung des Gesundheitszustandes zu nehmen.“

18. In § 38 Nr. 3 werden vor dem Wort „Klauentiere“ folgende Worte eingefügt:
„Einhufer aus außereuropäischen Ländern sowie“.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Fleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse, das oder die beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird oder werden,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Fleisch, Milch und Milcherzeugnisse aus Mitgliedstaaten, ausgenommen Fleisch aus der italienischen autonomen Region Sardinien, sowie aus Norwegen, das oder die

a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen verbracht, eingeführt oder durchgeführt wird oder werden, sofern das Fleisch, die Milch und die Milcherzeugnisse zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist oder sind, oder

b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird oder werden,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Den Worten „Fleisch aus Drittländern“ werden folgende Worte vorangestellt:

„- vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 -“.

bbb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach der Angabe „Richtlinie 72/462/EWG“ folgende Angaben eingefügt:

„des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28), des Artikels 10 der Richtlinie 92/118/EWG, des Artikels 16 der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35)“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) einen einzelnen erlegten Tierkörper von Klautentieren oder Einhufern, erlegte Tierkörper von Hasen, Wildkaninchen und Flugwild oder Fleisch der genannten Tiere in einer Menge bis zu 30 Kilogramm,“.

bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:

„b) einen einzelnen erlegten Tierkörper von nicht in Buchstabe a genannten Landsäugetieren,“.

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„c) nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,“.

ddd) Die Worte „die im Reiseverkehr“ werden durch die Worte „der oder die im Reiseverkehr“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. - vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 - Milch und Milcherzeugnisse aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern, ausgenommen Norwegen, in einer Menge bis zu einem Kilogramm,

a) die

aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder

bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird und

- b) wenn
 - aa) die Milch oder die Milcherzeugnisse in einem luftdicht verschlossenen Behälter mit einem Fc-Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder sind oder
 - bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil eines Drittlandes in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Kommission auf Grund des Artikels 23 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) für die Einfuhr von Rohmilch und einmalig erhitzter Milch erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,“.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Fleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste davon oder aus diesen Waren hergestellte Speisen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.“

20. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Abweichend von den §§ 1, 8 und 22 sind das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr auch unter den Bedingungen zulässig, die in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“

21. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer

- a) mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10a Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 34

Abs. 1, § 13a Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24, § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a oder § 37 Abs. 1 Satz 1 oder

- b) mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 13 Abs. 2 oder 3, § 13a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34a, § 14a Abs. 4, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2

verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 3 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, oder § 28 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Satz 1, § 8 Abs. 7, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 5, § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
5. ohne Genehmigung nach § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 24 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt, zurücksendet, einführt oder durchführt,
6. entgegen § 9a, § 10a Satz 1 oder § 18 ein Tier, ein totes Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klauentier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt oder eine zugelassene Sammelstelle verbringt,

8. entgegen § 13 Abs. 1 oder 5 oder § 33 Abs. 1 oder 3 ein Schlachtklaudentier, einen Schlachteinhufer, Schlachtgeflügel, ein eingeführtes Schlachtklaudentier, einen eingeführten Schlachteinhufer oder eingeführtes Schlachtgeflügel verbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig schlachtet und nicht oder nicht rechtzeitig schlachten läßt,
 9. ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 1, ein dort genanntes Tier aus dem Betrieb verbringt,
 10. entgegen § 13a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34a, § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 1, 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 36, einen Affen, einen Halbaffen, einen Süßwasserfisch oder Rohmaterial verbringt,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 23 Satz 2 Nr. 2, einen Süßwasserfisch, einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,
 12. entgegen § 15 Abs. 1 oder § 21 Abs. 4 ein Tier, eine Ware oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
 13. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 oder § 24a ein Tier, ein totes Tier oder eine Ware einführt,
 14. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt oder durchführt,
 15. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,
 16. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
 17. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt oder
 18. entgegen § 37 Abs. 5 eine Ware zwischenlagert, lagert oder behandelt.“
22. § 43 wird gestrichen.
23. In Anlage 1 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:
„5. Bruteier, Federn und Federteile“.

24. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I Nr. 2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2. Geflügel“.
- b) Im Abschnitt I Nr. 2.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken“.
- c) Im Abschnitt II Nr. 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Bruteier“.

25. Anlage 3 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 wird in Spalte 3 jeweils die Angabe „Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10“ durch die Angabe „Artikel 4a, 7, 9, 9a, 10 und 10a“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„4. Wildklautentiere und Wildeinhufer“.
- c) In Nummer 5.1 wird in Spalte 1 das Wort „Pferde“ durch das Wort „Einhufer“ ersetzt.
- d) In Nummer 8 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anforderung durch den Bestimmungsmitgliedstaat, amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Richtlinie ergänzt ist“.
- e) Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10.1 Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren, ausgenommen zu Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerben“.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- f) Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10.2 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, zu Ausstellungen, Leistungsschauen oder Wettbewerben“.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 9b, 12, 13 und 14“ ersetzt.

- g) Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 wird das Wort „Schlacht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Schlachtgeflügel“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 10b, 12, 13 und 14“ ersetzt.
- h) In Nummer 10.4 wird in Spalte 3 die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 12, 13 und 14“ ersetzt.
- i) In Nummer 10.5 wird in Spalte 3 die Angabe „Artikel 9a, 9b, 10b, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „Artikel 9a, 12, 13 und 14“ ersetzt.

26. Anlage 3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:
„ , ausgenommen Hackfleisch und Fleischzubereitungen“.
 - bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 64/433/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe g der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung“.

b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„1a. Hackfleisch aus frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g Ziffer i der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/ Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 368 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs III der Richtlinie 94/65/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1b. Fleischzubereitungen	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs V der Richtlinie 94/65/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

c) In Nummer 2.2 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:

„oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

d) In Nummer 3 wird Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

e) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:

„von Klauentieren und Einhufern“.

bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:

„oder, im Falle des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheits- und Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4 der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- f) In Nummer 4.2 werden in Spalte 1 folgende Worte angefügt:
 „von Klauentieren und Einhufern“.
- g) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„7a. Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/483/EG der Kommission vom 9. November 1995 über das Muster der Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. EG Nr. L 275 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7b. Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs I der Entscheidung 95/388/EG der Kommission vom 19. September 1995 zur Festlegung des Musters einer Veterinärbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 234 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7c. Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Entscheidung 95/388/EG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7d. Samen von Einhufern, der nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/307/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equiden-sperma (ABl. EG Nr. L 185 S. 58) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7e. Eizellen und Embryonen von Einhufern, die nach dem 31. Dezember 1993 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 95/294/EG der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden (ABl. EG Nr. L 182 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„9. Frisches Geflügelfleisch“.
 - bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anerkennung des Bestimmungsmitgliedstaates oder eines seiner Teile als frei von Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- i) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10. Frisches Fleisch von Zuchtfederwild“.
 - bb) In Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:
„oder, im Falle der Anerkennung des Bestimmungsmitgliedstaates oder eines seiner Teile als frei von Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder des Verbringens über ein Drittland, amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- j) In den Nummern 11, 11.1 und 11.2 werden jeweils in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
- k) In Nummer 12 Spalte 1 werden nach dem Wort „Klauentiere“ die Worte „und Einhufer“ eingefügt.
- l) In Nummer 13 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„13. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klauentieren, Einhufern und Geflügel, ausgenommen
 - a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
 - b) Blutserum von Einhufern,
 - c) Futtermittel und
 - d) Blutmehl“.

- m) In Nummer 19 Spalte 1 wird das Wort „Klauentieren“ durch die Worte „Klauentieren, Einhufern“ ersetzt.
 - n) In Nummer 24.1 Spalte 2 werden in Buchstabe c und d jeweils die Worte „Registrier- oder Zulassungsnummer“ durch das Wort „Zulassungsnummer“ ersetzt.
 - o) Nummer 24.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„24.2 Milch, ausgenommen Rohmilch und Kolostrum, und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind“.
 - bb) In Spalte 2 werden in dem Buchstaben b die Worte „Registrier- oder Zulassungsnummer“ durch das Wort „Registriernummer“ und in dem Buchstaben c die Angabe „Wärmebehandlung gemäß Anhang 1 Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Angabe „Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.
27. In Anlage 5 wird in Nummer 2 Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2. Vögel, ausgenommen Geflügel“.
28. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„2. Geflügel“.
 - bb) In Nummer 2.1 Spalte 1 wird das Wort „Zucht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Zuchtgeflügel“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt II Nr. 4 werden in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ gestrichen.
29. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„2. Einhufer	
2.1 eingetragene Einhufer	
2.1.1 vor dem 1. Januar 1998 geboren	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang a) der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder b) der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung
2.1.2 nach dem 31. Dezember 1997 geboren	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 sonstige Nutz- und Zuchteinhufer	amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität ergibt“.

bb) In Nummer 4 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„4. Geflügel“.

cc) In Nummer 4.1 Spalte 1 wird das Wort „Zucht-Hausgeflügel“ durch das Wort „Zuchtgeflügel“ ersetzt.

b) In Abschnitt II Nr. 4 werden in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.

30. Anlage 9 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 6 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe e, Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.

bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe c, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
 - bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- c) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 wird das Wort „Pferde“ durch das Wort „Einhufer“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 12 und 13“ ersetzt.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- d) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 12“ durch die Angabe „Artikel 12 und 13“ ersetzt.
 - bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- e) Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 11 werden jeweils wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

- f) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„8. Geflügel“.
 - bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 21, 23 und 26“ ersetzt.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 23, 24 und 26 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- g) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 1 wird das Wort „Hausgeflügel“ durch das Wort „Geflügel“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3“ ersetzt.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- h) In Nummer 10 wird Spalte 3 wie folgt gefaßt:
„Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

31. Anlage 9 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 7 werden jeweils wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 17 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 sowie Artikel 28“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 wird die Angabe „Artikel 18 Abs. 1“ durch die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 sowie Artikel 18 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„8. Frisches Geflügelfleisch“.

- c) In Nummer 9 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
„9. Geflügelfleischerzeugnisse“.
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:
„10. Fleisch von Zuchtfederwild“.
 - bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
 - bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 21“ durch die Angabe „Artikel 21, 23 und 26“ ersetzt.
 - cc) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 23, 24 und 26 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- f) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 werden die Worte „Säugetieren wildlebender Arten“ durch die Worte „wildlebenden Säugetieren“ ersetzt.
 - bb) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:
„Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung,
Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
- g) In Nummer 13 und 14 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3“ ersetzt.
- h) In Nummer 16 wird in Spalte 1 das Wort „Klauentieren“ durch die Worte „Klauentieren und Einhufern“ ersetzt.

- i) In Nummer 17 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
- „17. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klautieren, Einhufern und Geflügel, ausgenommen
- a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
 - b) Blutserum von Einhufern,
 - c) Futtermittel und
 - e) Blutmehl“.
- j) In Nummer 25 wird in Spalte 1 das Wort „Klautieren“ durch die Worte „Klautieren, Einhufern“ ersetzt.
- k) In Nummer 30.1 wird in Spalte 2 die Angabe „Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a und b“ durch die Angabe „Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a und b“ ersetzt.
- l) In Nummer 30.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
- „Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind“.

32. In Anlage 9b Abschnitt I werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1	2	3
„1. Rinder	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Blauzungenerkrankung, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche	24 Monate
	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweine- lähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	12 Monate
	Stomatitis vesicularis specifica	6 Monate“.

33. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt I wird Nummer 1 gestrichen.
- b) Im Abschnitt II Nr. 5 werden in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ gestrichen.

34. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden in Spalte 1 die Worte „Fleisch von Hausgeflügel“ durch das Wort „Geflügelfleisch“ ersetzt.
- b) In den Nummern 8 und 9 werden jeweils in Spalte 1 die Worte „von Hausgeflügel“ durch die Worte „aus Geflügelfleisch“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden in Spalte 1 die Worte „von Geflügel“ gestrichen.
- d) In Nummer 12 werden in Spalte 1 die Worte „Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde“ durch das Wort „Zuchtfederwild“ ersetzt.
- e) In Nummer 19 wird in Spalte 1 das Wort „Klauentieren“ durch die Worte „Klauentieren und Einhufern“ ersetzt.
- f) In Nummer 20 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:
 - „20. Blut und Erzeugnisse aus Blut von Klauentieren, Einhufern und Geflügel, ausgenommen
 - a) Blut und Erzeugnisse aus Blut, das oder die zum menschlichen Genuß bestimmt ist oder sind,
 - b) Blutserum von Einhufern,
 - c) Futtermittel und
 - d) Blutmehl“.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 24. April 1997 (BAnz. S. 5361, 6473) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung sollen neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung übernommen, die Verordnung weiter an das Gemeinschaftsrecht angepaßt und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Die Aufnahme neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ergibt sich insbesondere aus der weiteren Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, insbesondere durch die Entscheidung 96/482/EG¹.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden, deren Rechtsgrundlagen nicht in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung aufgeführt sind.

Außerdem soll die Fünfte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 24. April 1997 (BAnz. S. 5361), die als Eilverordnung erlassen wurde und am 25. Oktober 1997 außer Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrates perpetuiert werden.

Die Verordnung stützt sich auf § 7 Abs. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4 des Tierseuchengesetzes.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht zusätzlich belastet. Die Änderungen enthalten keine Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft. Da durch die Verordnung die Voraussetzungen für das genehmigungsfreie Verbringen und die genehmigungsfreie Einfuhr verbessert werden sollen, ist vielmehr eine Reduzierung des Vollzugsaufwandes durch Entfall behördlicher Genehmigungen und der Belastungen der betroffenen Wirtschaft durch Wegfall von Genehmigungskosten zu erwarten. Diese Reduzierungen lassen sich derzeit nicht quantifizieren, da sie vom Handelsvolumen und dem Verlauf des gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierungsprozesses abhängen, erscheinen aber vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

¹ Entscheidung 96/482/EG der Kommission vom 12. Juli 1996 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel) und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 196 S. 13)

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der Anwendungsbereich der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung wird um „Fleisch wildlebender Landsäugetiere“ erweitert, da diese Warenkategorie den Bestimmungen der Richtlinie 92/45/EWG unterliegt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Buchstabe a

Anpassung der Begriffsbestimmungen an die der Richtlinien 71/118/EWG, 90/426/EWG, 90/539/EWG und 91/495/EWG.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe c

Anpassung der Begriffsbestimmung an die der Richtlinie 92/118/EWG.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neufassung des § 41 (vgl. Nummer 21).

Zu Nummer 4 (§ 8)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Bußgeldbewehrung der Norm des § 8 Abs. 6. Absatz 2 kann aufgehoben und der neue Absatz 4 kann modifiziert werden, da die Europäische Kommission zwischenzeitlich die Handelsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen harmonisiert hat und die jeweiligen Entscheidungen in die Anlage 3 integriert werden sollen (vgl. Nummer 26 Buchstabe g). Die Änderung im neuen Absatz 5 und die neue Durchnummerierung sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung, die der Benennung des Adressaten der Bußgeldbewehrung dient.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 90/539/EWG. Tierschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 7 (§ 13a)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b

Die Aufnahme der Ausnahmeregelung dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG und trägt der Gegebenheit Rechnung, daß eine Reihe von Mitgliedstaaten Artikel 5 Abs. 1 genannter Richtlinie bisher nicht in das nationale Recht umgesetzt haben.

Zu Nummer 8 (§ 14a)

Da die Rechtsgrundlage zum Erlaß der Entscheidung 92/183/EWG, Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 72/462/EWG, am 1. Januar 1997 entfallen ist, ist diese Entscheidung mit vorstehendem Datum außer Kraft getreten und deshalb Absatz 2 aufzuheben (Buchstabe a).

Die neue Durchnummerierung (Buchstabe b) ist eine Folgeänderung. Die Fassung des neuen Absatzes 4 trägt der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 Rechnung und beinhaltet eine redaktionelle Änderung, da das Vollzitat der Richtlinie 92/118/EWG bereits im bisherigen § 8 Abs. 2a erfolgt ist (Buchstabe c).

Zu Nummer 9 (§ 16)

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 12 (§ 24a)

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 1993 S. 33).

Zu Nummer 14 (§ 29)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 32)

Redaktionelle Änderung zur Beseitigung terminologischer Inkongruenz im Zusammenhang mit der Bußgeldvorschrift des § 41.

Zu Nummer 16 (§ 33)

Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Buchstabe b

Die Vorschrift dient wie Nummer 6 Buchstabe b der Umsetzung der Richtlinie 90/539/EWG. Tierschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 17 (§ 34)

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 werden zur Umsetzung des Artikels 3 der Entscheidung 96/482/EG in die Verordnung aufgenommen.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, daß die Tierseuchensituation bei Einhufern in außereuropäischen Ländern nicht so günstig wie in Europa ist.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Aufnahme der Bestimmungen für Milch und Milcherzeugnisse in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4a sowie in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 90/675/EWG.

Dem dient auch der neu aufgenommene Vorbehalt sowie die Aufnahme der Drittlandregelungen für Zuchtwild (Richtlinie 92/118/EWG) und erlegtes Wild (Richtlinie 92/45/EWG) in Absatz 1 Nr. 3.

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/45/EWG gebracht werden, wohingegen Buchstabe c redaktionell an die entsprechenden Begriffe in Anlagen 3 (Nr. 26), 9 (Nr. 31) und 13 (Nr. 34) angepaßt wird. Die Einfügung des neuen Buchstaben b wird durch die Änderung des Buchstaben a notwendig und berücksichtigt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung durch Nummer 1.

Weiterhin erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20 (§ 39a)

Durch den neu aufgenommenen § 39a soll die Möglichkeit geschaffen werden, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch dann in das deutsche Recht umzusetzen, wenn deren Rechtsgrundlagen nicht in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung aufgeführt sind.

Zu Nummer 21 (§ 41)

Folgeänderungen zu Nummer 4, 6, 7, 8, 10, 16, 17 und 22 sowie redaktionelle Änderungen (Durchnumerierung, Zusammenfassung gleichartiger Bußgeldbewehrungen) und Korrekturen, die Fehler berichtigen und Mängel beseitigen sollen.

Zu Nummer 22 (§ 43)

Fristablauf für die Vorschriften des § 43.

Zu Nummer 23 (Anlage 1)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 24 (Anlage 2)

Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 25 (Anlage 3 Abschnitt I)

Buchstabe a:

Aufnahme des Artikels 10a der Richtlinie 64/432/EG, der durch die Beitrittsakte vom 1. Januar 1995 in die Richtlinie eingefügt worden ist und die Implementierung zusätzlicher

Voraussetzungen hinsichtlich Salmonellen bei für Finnland und Schweden bestimmten Rindern und Schweinen erlaubt.

Buchstabe b:

Anpassung an die Bestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/65/EWG.

Buchstabe c:

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe d:

Anpassung an die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG.

Buchstabe e:

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Spezifizierung der Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen beim Verbringen bestimmter Arten von Geflügel nach Finnland und Schweden hinsichtlich Salmonellen (Doppelbuchstabe bb).

Buchstaben f bis i:

Siehe Begründung zu Buchstabe e.

Zu Nummer 26 (Anlage 3 Abschnitt II)

Buchstabe a:

Durch die Richtlinie 94/65/EG wurden besondere Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Verbringen von Hackfleisch und Fleischzubereitungen festgelegt, die es notwendig machen, diese Warenarten gesondert auszuweisen (Doppelbuchstabe aa).

Die beim Verbringen über ein Drittland vorgesehene Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe A Buchstabe f Ziffer iii der Richtlinie 64/433/EWG ist zu berücksichtigen (Doppelbuchstabe bb).

In der Richtlinie 80/217/EWG ist die Möglichkeit der Festlegung von Verbringungsregelungen für frisches Schweinefleisch aus Schweinepest-Überwachungszonen (sog. Belgisches Modell) vorgesehen, die in Spalte 3 aufgenommen werden soll (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe aa).

Buchstabe c:

Die beim Verbringen über ein Drittland vorgesehene Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie 77/99/EWG ist zu berücksichtigen.

Buchstabe d:

Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 91/495/EWG sieht vor, daß für Fleisch von Zuchtwild,

ausgenommen Federwild, die Anforderungen der Richtlinie 72/461/EWG gelten. Deshalb ist bei genannter Warenart Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG zu berücksichtigen.

Buchstabe e:

Die Sonderbestimmungen für ganze Stücke erlegten Wildes gelten nach Artikel 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG für Huftiere, d. h. Klauentiere und Einhufer (Doppelbuchstabe aa).

Die beim Verbringen über ein Drittland vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 4 Ziffer iii zweites Tired der Richtlinie 92/45/EWG ist zu berücksichtigen (Doppelbuchstabe bb).

Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/45/EWG soll als Rechtsgrundlage für zusätzliche Voraussetzungen berücksichtigt werden (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe f:

Siehe Satz 1 der Begründung zu Buchstabe e (Doppelbuchstabe aa).

Buchstabe g:

Siehe Begründung zu Nummer 4.

Buchstabe h:

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Die in der Richtlinie 91/494/EWG vorgegebene Gesundheitsbescheinigung ist nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 6 genannter Richtlinie vorgeschrieben, sofern das Verbringen durch ein Drittland oder in ein oder einen ND-freien Mitgliedstaat oder ND-freies Gebiet erfolgt (Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe i:

Siehe Begründung zu Buchstabe h.

Buchstabe j:

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe k:

Anpassung an den Regelungsinhalt des Kapitels 3 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Buchstabe l

Anpassung an den Regelungsinhalt des Kapitels 7 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG sowie redaktionelle Änderung.

Buchstabe m

Anpassung an den Regelungsinhalt des Kapitels 13 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG.

Buchstabe n

Die Änderung trägt den Bestimmungen der Richtlinie 92/46/EWG in der geltenden Fassung Rechnung.

Buchstabe o

Durch die Änderung sollen auch nicht getrocknete Milcherzeugnisse erfaßt werden, und es soll eine Anpassung an den Regelungsinhalt des Kapitels 1 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG erfolgen.

Zu Nummer 27 (Anlage 5)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 28 (Anlage 7)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 29 (Anlage 8)

Buchstabe a

Anpassung an die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG und Berücksichtigung der obligatorischen Einführung eines Equidenpasses für nach dem 1. Januar 1998 geborene eingetragene Einhufer durch Entscheidung 93/623/EWG (Doppelbuchstabe aa).

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe bb und cc).

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 30 (Anlage 9 Abschnitt I)

Buchstabe a

Ergänzung der durch die Richtlinie 92/65/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

Berücksichtigung der nach Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG vorgesehenen Möglichkeit, für Einfuhren von Tieren aus Drittländern, die nach einem anderen Drittland befördert werden, gesonderte Gesundheitsgarantien festzulegen.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung (Doppelbuchstabe aa).

Siehe Satz 2 der Begründung zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Ergänzung der durch die Richtlinie 90/426/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen (Doppelbuchstaben bb und cc).

Siehe Satz 2 der Begründung zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe d

Siehe Satz 2 und 3 der Begründung zu Buchstabe c.

Buchstabe e

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Buchstabe f

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Ergänzung der durch die Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen (Doppelbuchstabe bb und cc).

Siehe Satz 2 der Begründung zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe g

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Siehe Begründung zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe bb und cc).

Buchstabe h

Siehe Satz 2 der Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 31 (Anlage 9 Abschnitt II)

Buchstabe a

Ergänzung der durch die Richtlinie 92/65/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Berücksichtigung der durch Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlage.

Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 2 (Doppelbuchstabe aa).

Ergänzung der durch die Richtlinie 90/539/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen (Doppelbuchstabe bb und cc).

Siehe Satz 2 der Begründung zu Nummer 30 Buchstabe a (Doppelbuchstabe cc).

Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung an die Begriffswahl in Anlage 3 (Doppelbuchstabe aa).

Siehe Satz 2 der Begründung zu Buchstabe d (Doppelbuchstabe bb).

Buchstabe g

Berücksichtigung der durch die Richtlinie 90/45/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

Buchstabe h

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe k.

Buchstabe i

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe l.

Buchstabe j

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe m.

Buchstabe k

Ergänzung der durch die Richtlinie 92/46/EWG vorgegebenen Rechtsgrundlagen.

Buchstabe l

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe o.

Zu Nummer 32 (Anlage 9b)

Berücksichtigung der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 72/462/EWG vorgegebenen Sperrfristen hinsichtlich Blauzungenkrankheit und Stomatitis vesicularis.

Zu Nummer 33 (Anlage 10)

Buchstabe a

Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG ist durch Artikel 26 der Richtlinie 91/496/EWG aufgehoben worden.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 34 (Anlage 13)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe e

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe k.

Buchstabe f

Siehe Begründung zu Nummer 26 Buchstabe l.

Artikel 2

Perpetuierung der Regelungen der Fünften Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung durch Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer der als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung, die ausschließlich der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen dient.

Artikel 3

Die Vorschrift dient der erleichterten Anwendung der seit 1995 dreimal geänderten Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nach einer Neubekanntmachung.

Artikel 4

Die Verordnung soll alsbald in Kraft treten.

17.10.97**Beschluß
des Bundesrates**

Sechste Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 4 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14a Abs. 5 oder § 15 Abs. 2" durch die Angabe "§ 14a Abs. 4, § 15 Abs. 2 oder § 14 der Fischseuchen-Verordnung" ersetzt.'

Begründung:

Die Einfügung ist im Hinblick auf den Wegfall des § 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2 sowie die Neunumerierung des § 14a Abs. 5 erforderlich. Die Regelungen des alten § 14 sind in § 14 Abs. 4 insofern aufgenommen worden, als auch § 14 der Fischseuchen-Verordnung verwiesen wird.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 39)

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darauf zu drängen, daß bei Entscheidungen, die die Maul- und Klauenseuche in Drittländern maßregeln, die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr verboten wird.

...

Begründung:

In der Sechsten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist vorgesehen, aus Drittländern oder Teilen eines Drittlandes der Spalte B des Anhangs der Entscheidung 95/340/EG die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr zu gestatten. Beschränkungen aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche, die derzeit für einige in Spalte B genannte Länder durch Entscheidungen der Kommission für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnisse gelten, sind im Reiseverkehr nicht anwendbar.

Das Verbot von Milch und Milcherzeugnissen im Reiseverkehr aus Drittländern mit Maul- und Klauenseuchenausbrüchen ist erforderlich, um den vorbeugenden Schutz vor der Maul- und Klauenseuche in den Ländern der Gemeinschaft zu gewährleisten.